Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 59. Dresden, den 17. Juni. 1840.

Neun und funfzigste öffentliche Sitzung am 10. Juni 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zur Beförderung des Realcredits betreffend. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition von 33 Apothekern um Ertheilung einer neuen Apotheker- und Taxordnung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 10. November 1839, den Rechenschaftsbericht betreffend. — Anderweiter Vortrag über den Antrag des Abg. Müller (aus Taura) wegen verzögerter Landtagswahlen. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Schuldirector Pomsel und Genossen wegen Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde für ihre Kinder. —

Referent D. Schilling trägt nun den Eingang und §. 1 des Gesetzentwurfs, welcher die Ueberschrift: „Gesetzentwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskosten von der Concursmasse betreffend" führt, vor (s. Nr. 88 d. Verhandl. der zweiten Kammer S. 1772) und äußert dann noch: Die Deputation hat zu dieser §. nichts bemerkt. Er enthält den Hauptgrundsatz, worauf der ganze Gesetzentwurf basirt ist; und darüber hat die Deputation das, was ihr nöthig schien, schon im allgemeinen Theile des Berichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammermitglieder nichts bemerkt wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer §. 1 annimmt? — Einstimmig Ja. —

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

Zu §. 2 (s. Nr. 88 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1774) lautet der Bericht:

Da unter den in der zweiten Zeile vorkommenden Worten: „oder andere, den Pfandrechten gleich zu achtende dingliche Rechte"

nach den Motiven namentlich das Retentionsrecht des Verpachters und Vermiethers verstanden werden soll, dieses aber, da es nicht mit der Wirkung einer dinglichen Klage versehen ist, zu den dinglichen Rechten im eigentlichen Sinne nicht gerechnet werden kann, sondern nur insofern einige Aehnlichkeit mit dem Pfandrechte hat, als nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV. §. 4 und dem Rescript vom 26. Juli 1764 der Verpachter oder Vermiether, so lange die Gegenstände seines Retentionsrechts (fructus nati und res illatae) in dem verpachteten oder vermietheten Grundstück noch vorhanden sind, sich daran „loco pignoris" halten kann, und wenn er sie zur Concursmasse hat abliefern müssen, aus dem Erlös derselben vorzugsweise zu befriedigen ist,

vergl. Kind Quaeust. for. Tom. IV. quaest. 22. (ed II.)

so scheint es angemessen, die obigen Worte mit folgenden zu vertauschen:

„oder andere, in Concursen dem Pfandrecht gleichzuachtende Rechte,"

welche Aenderung die Deputation hiermit beantragt.

Ferner erregt in dem gegen das Ende dieser §. vorkommenden Ausdruck:

„bei der freien oder gemeinen Masse"

das Wort „frei" insofern einigen Anstoß, als es nicht auf den Fall paßt, wenn an dem Vermögen des in Concurs gerathenen Schuldners noch eine (vor dem 1. November 1829, oder in der Oberlausitz vor dem 1. August 1836 entstandene) stillschweigende Generalhypothek haftet; denn dann ist kein Theil der Masse frei, sondern das ganze Vermögen des Schuldners verpfändet. Man schlägt daher vor, in jenem Ausdruck die beiden Worte

„freien oder"

in Wegfall zu bringen, und bemerkt dabei, daß unter dem beizubehaltenden Ausdruck:

„bei der gemeinen Masse"

(im Gegensatz einer Specialmasse) alles übrige Vermögen des Schuldners, woran kein Specialpfand haftet, gleichviel, ob es ganz frei oder einer Generalhypothek unterworfen sei, zu verstehen ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, so würde ich die Frage an die Kammer richten, ob die Worte in der §. 2: „oder andern — — dingliche Rechte" mit den Worten: „oder andern — — gleichzuachtende Rechte" (s. vorstehend) vertauscht werden sollen? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich die Kammer: ob sie die Worte „freien oder" in Wegfall gebracht wissen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Es ist hierbei noch von der Deputation bei dem Antrage ausdrücklich bemerkt worden, daß unter dem beizubehaltenden Ausdruck „bei der gemeinen Masse" alles übrige Vermögen des Schuldners, woran kein Specialpfand haftet, zu verstehen sei. Die Deputation setzt es voraus, und es ist wohl besser, daß die Kammer sich darüber ausspricht, ob sie damit übereinstimme? — Allgemein Ja. —

SLUB
Wir führen Wissen.